



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

02.02.2017

Sitzung des Bildungsausschusses vom 17.01.2017

TOP 4.1.

mündliche Anfrage von Herrn Lange, Fraktion DIE LINKE zu Förderbedingungen STARK III und zu Sanierungskosten

Betreff: Erste Fortschreibung zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schulform Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21 (Vorlage Nr. VI/2015/01129), Vorlage: VI/2016/02523

Frage 1: nach der Dauer der Zweckbindung gem. STARK III Förderrichtlinie?

Gemäß STARK III plus EFRE – Richtlinie vom 08.08.2016, Pkt. 5.7.1 beträgt die Zweckbindung 15 Jahre.

Frage 2: Muss im Rahmen der Zweckbindung die Schulform beibehalten werden (z. B. BbS III), oder könnte diese wechseln (z. B. in Grundschulen)?

Laut Richtlinie Pkt. 3.3.1 werden nur bestehende und weiterhin bestandssichere Einrichtungen gefördert. Der Antragsteller muss die Bestandssicherheit der Einrichtung durch einen Demografiecheck für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren nachweisen. Hierzu erfolgt eine Bestätigung durch das zuständige Ministerium (Ministerium für Bildung). Nähere Erläuterungen zur Zweckbindungsfrist erfolgen im Zuwendungsbescheid.

Weiterhin muss gemäß Pkt. 3.5 a) der Richtlinie die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung bestehende Nutzung für den Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleiben.

Ob dennoch ein Wechsel zu einer anderen Schulform erfolgen kann, kann durch einen Antrag auf Nutzungsänderung geklärt werden.

Frage 3: Was kostet die Sanierung am Standort Harzgeroder Straße 63/65 komplett aller Eigenleistungen der Stadt und mit Ergänzungsausstattung?

Gegenwärtig werden 10 Mio. € für die Gebäudesanierung, Außenanlagen und Ausstattung angenommen. Eine konkrete Bauplanung liegt allerdings dafür noch nicht vor.

Katharina Brederlow
Beigeordnete